S. Goldmann GmbH & Co. KG
Schillerstr. 79 · 33609 Bielefeld

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Wir schließen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie in Textform bestätigen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die wir nicht in Textform anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Textform im Sinne unserer Bedingungen wird durch E-Mail gewahrt.

## § 1 Angebote, Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer Bestätigung in Textform.

2. Warenproben geben nur die ungefähren Eigenschaften der Ware wieder. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Prospekte, Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Entscheidend für die Qualität des Liefergegenstandes ist allein unsere Auftragsbestätigung.

3. Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach unserer Auftragsbestätigung in Textform. Liegt eine solche nicht vor, so ist unser Angebot maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer Bestätigung in Textform.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Die Lieferung von abfüllbedingten Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % bleibt vorbehalten. Sofern für einzelne Produkte höhere Toleranzen handelsüblich sind, gelten diese Toleranzen als vertragsgemäß.

## § 2 Mitwirkung des Kunden

1. Soweit für die Lieferung der Ware eine Genehmigung oder eine Ausfuhrgenehmigung benötigt wird, hat uns der Kunde alle für deren Beantragung erforderlichen Auskünfte und Informationen zu erteilen. Dies gilt insbesondere für eine etwa erforderliche Endverbleibserklärung.

2. Der Kunde hat uns über ungewöhnliche, üblicherweise nicht erwartbare Verwendungszwecke der Ware zu unterrichten.

3. Der Kunde hat alle Bestimmungen des deutschen, europäischen und internationalen Außenwirtschaftsrechts einzuhalten. Er darf die ihm gelieferte Ware nur zu dem vertraglich vereinbarten oder uns mitgeteilten Zweck verwenden und sie nicht an Personen, Unternehmen, Organisationen oder Einrichtungen veräußern oder sonst abgeben, die Sanktionen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder sonstigen anwendbaren Sanktionsregimen unterliegen.

4. Der Kunde hat uns etwa durch die Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen entstehende Schäden im Falle seines Verschuldens zu ersetzen. Daneben ist er verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung. Es werden die tatsächlich gelieferten Mengen berechnet.

2. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die für die Preiskalkulation maßgeblichen Kosten (insbesondere Rohstoff-, Energie- und Transportkosten), sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend dem Verhältnis der Kostensteigerung anzupassen. Eine Preiserhöhung kommt nur in Betracht, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und die maßgeblichen Kosten seit Vertragsabschluss um mehr als 5 % gestiegen sind. Die Preisanpassung ist dem Kunden in Textform unter Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, sich binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zu lösen, sofern die Preiserhöhung 20 % des ursprünglichen Preises übersteigt.

3. Bei Lieferungen in das Ausland sind alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für die technische Prüfung etc., die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten einer etwa erforderlichen Legalisierung von Ursprungszeugnissen.

4. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach oder stellt seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Außerdem steht uns dann das Recht zu, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Kunden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern und dem Kunden eine Frist zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung oder zur Sicherheitsleistung bestimmen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unseren sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

## § 4 Lieferzeit

1. Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten oder anderweitig mit dem Kunden vereinbarten Fristen. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb dieser Frist zum Versand gebracht oder abgeholt wird. Verzögert sich die Ablieferung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

3. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch höhere Gewalt gehindert (insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorismus, behördliche Anordnungen, Cyberangriffe, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen bei Vorlieferanten, Streik, Lockout) – gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten –, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

   Treten die vorgenannten Umstände bei dem Kunden ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Auf die hier genannten Umstände kann sich jede Partei nur berufen, wenn sie die andere Partei unverzüglich benachrichtigt.

   Dauert die Behinderung länger als sechs Monate an, ist jede Partei berechtigt, sich durch Erklärung in Textform vom Vertrag zu lösen.

4. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Nettorechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Kosten nach.

## § 5 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den ersten Beförderer auf den Kunden über (Versendungskauf gemäß § 447 BGB). Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und Kosten des Kunden ab.

## § 6 Verpackung

1. Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen beim Kunden von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden.

2. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, für die über 30 Tage hinausgehende Zeit eine angemessene Vergütung zu verlangen und nach erfolgloser Fristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der vorgenannten Vergütung den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.

3. Die auf den Leihgebinden angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Wertminderung, Vertauschen und Verlust. Eine Verwendung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig, soweit dies nicht vorher in Textform vereinbart ist.

4. Bei Lieferungen in Kesselwagen oder Iso-Tankcontainer hat der Kunde für schnellste Entleerung und Rücksendung zu sorgen. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Verlängerung der Standzeit geht die hierfür anfallende Kesselwagenmiete zu Lasten des Kunden.

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

2. Eine Weiterveräußerung ist dem Kunden im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder sofern uns Umstände bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage zu stellen, sind wir zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt. In diesem Fall hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen nebst Schuldnern mitzuteilen und seinen Schuldnern die Abtretung offenzulegen.

4. Die Sicherungsübereignung von in unserem Eigentum stehender Ware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Kunde uns unverzüglich unterrichten und auf unser Eigentum hinweisen.

5. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

6. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## § 8 Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Ist der Kauf für den Kunden ein Handelsgeschäft, so muss er uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Ware in Textform mitteilen (§ 377 HGB). Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform mitzuteilen.

2. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung nach dem zweiten Versuch fehl, so kann der Kunde – sofern die Vertragswidrigkeit nicht nur geringfügig ist – den Preis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Daneben ist er gegebenenfalls berechtigt, Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 zu verlangen.

3. Die Kosten des Rücktransports der Ware anlässlich einer Nacherfüllung tragen wir, soweit die Ware sich am vereinbarten Lieferort befindet. Befindet sich die Ware an einem anderen Ort, trägt der Kunde die Mehrkosten, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

4. Wir haften nicht für die Eignung der Ware für die von dem Kunden beabsichtigten Zwecke, sofern dieser Zweck nicht Vertragsbestandteil geworden ist. Soweit wir anwendungstechnisch beraten, haften wir nach Maßgabe des § 9.

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## § 9 Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erfasst werden.

2. Wir haften unbeschränkt für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden sowie für Schäden aus der Verletzung einer Garantie.

3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter.

6. Bei Lieferverzug ist der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz auf 5 % des Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Ware begrenzt, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

## § 10 Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BGB (dingliche Herausgabeansprüche, Baumängel), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB) sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

2. Die vorstehende Frist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde zu einer kürzeren Verjährung führen.

3. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Für Schadensersatzansprüche gem. § 9 Absatz 1 und 2 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld.

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Bielefeld. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

## § 12 Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung erteilen wir gemäß Art. 13, 14 DSGVO in unserer Datenschutzerklärung, die unter www.gold-mann.de/datenschutz abrufbar ist.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Textform.

3. Informationen zu unseren ethischen und sozialen Standards finden Sie in unserem Verhaltenskodex, der unter https://www.gold-mann.de/downloads/ abrufbar ist.